

TEILNAHMEBEDINGUNGEN

der Veranstaltung *hy.tec mittendrin*

§ 1 Veranstalter

Veranstalter und rechtlicher Träger ist die:
Leipziger Messe GmbH (im Folgenden kurz: „Leipziger Messe“)
Messe-Allee 1, 04356 Leipzig
Handelsregister-Nr.: Amtsgericht Leipzig, HRB 622
Umsatzsteuer-IdNr.: DE141497334
E-Mail: info@leipziger-messe.de

§ 2 Titel der Veranstaltung

hy.tec mittendrin

§ 3 Veranstaltungsort

Fraunhofer-Institut für Werkzeugmaschinen und Umformtechnik IWU
Reichenhainer Straße 88, 09126 Chemnitz

§ 4 Dauer, Öffnungszeiten und Termine

Veranstaltungsdauer:
25. bis 26. Juni 2026

Standaufbau:
Donnerstag, 25. Juni 2026, 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Standabbau:
Freitag, 26. Juni 2026, 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Öffnungszeiten für Aussteller und Standpersonal:
Donnerstag, 25. Juni 2026, 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag, 26. Juni 2026, 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Öffnungszeiten für Besucher:
Donnerstag, 25. Juni 2026, 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag, 26. Juni 2026, 09:00 Uhr bis 14:00 Uhr

§ 5 Zielgruppen Aussteller und Besucher

Die hy.tec 2026 richtet sich an:

- a. Hersteller von Elektrolyseuren und Brennstoffzellen
- b. Hersteller von Komponenten, Stacks und Systemen
- c. Experten aus dem Anlagenbau, insbesondere Werkzeug-, Maschinenbau und Automatisierungstechnik
- d. Materialanbieter, spezialisiert auf Herstellung und Bearbeitung
- e. Frame-Anbieter (IT- und Software, Prüf- und Messtechnik, Ausbildung und Schulung)
- f. Nutzer und Betreiber von Wasserstoffsysteimen

§ 6 Leistungen und Preise

Das Ausstellerpaket kostet 626,00 € zzgl. Ust. und beinhaltet folgende Leistungen:

- a. Infostand im Versuchsfeld der Referenzfabrik: Standfläche (ca. 2 - 4 m²) inkl. 1 Tisch und 2 Stühle
- b. zusätzlicher Meet- & Greet-Point im Cateringbereich
- c. Logoeinbindung auf der Homepage ([www. hytec-leipzig.de](http://www.hytec-leipzig.de))
- d. Snacks und alkoholfreie Getränke in den Pausen

Ein Anspruch auf eine bestimmte Standfläche besteht nicht.

§ 7 Anmeldung

1. Die Anmeldung für die Veranstaltung wird über das Online-Formular „Formcycle“ auf der Webseite der Leipziger Messe abgewickelt. Die Anmeldung ist ab Eingang bei der Leipziger Messe verbindlich.
2. Die Zulassung oder Nichtzulassung wird dem Aussteller rechtzeitig vor Messebeginn in Textform bestätigt. Die Zulassung ist nicht übertragbar. Mit der Zulassung ist der Veranstaltungsbeteiligungsvertrag zwischen Leipziger Messe und dem Aussteller geschlossen.
3. Über die Zulassung entscheidet die Leipziger Messe nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des Veranstaltungszweckes und der zur Verfügung stehenden Kapazitäten. Darüber hinaus besteht kein Rechtsanspruch auf Zulassung.

§ 8 Rücktritt und Nichtteilnahme

1. Bis zur Zulassung ist ein Rücktritt des Ausstellers von der Anmeldung möglich. Für diesen Fall ist vom Aussteller ein Entgelt für die Annullierung in Höhe von 69,00 EUR zu zahlen.

2. Nach Erteilung der Zulassung ist ein Rücktritt ausgeschlossen. Das bestellte Ausstellerpaket ist in jedem Fall kostenpflichtig und auch bei Nichterscheinen auf der Veranstaltung in voller Höhe zu entrichten. Hiervon unberührt bleibt das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 543 BGB. In diesem Fall entsteht keine Pflicht zur Zahlung des Ausstellerpakets.
3. Erfolgt eine Nachvermietung der durch die Nichtteilnahme des Ausstellers freigewordenen Ausstellungsfläche, so sind vom Aussteller lediglich 25 % des vereinbarten Ausstellerpakets zu bezahlen. Der Aussteller bleibt jedoch zur Zahlung der Beträge in voller Höhe verpflichtet, sofern und soweit im Ausstellungsbereich während der Veranstaltung nicht vermietete Ausstellungsflächen vorhanden sind, die vom Nachmieter genutzt worden wären, sofern der Aussteller vertragsgemäß an der Veranstaltung teilgenommen hätte und die Nachvermietung zur Wahrung des optischen Gesamtbildes erfolgt.
4. Die Leipziger Messe ist berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten und Schadensersatz zu verlangen, wenn die Zulassung aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erteilt wurde oder der Aussteller sich im Zahlungsverzug befindet.

§ 9 Zahlungsbedingungen

Die Leipziger Messe erteilt mit oder nach der Zulassung Rechnungen über das Ausstellerpaket, die 14 Tage nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig sind. Bei kurzfristigen Anmeldungen wenige Tage vor Veranstaltungsbeginn kann die Leipziger Messe kürzere Fälligkeitstermine bestimmen, so dass die Rechnung in jedem Fall vom Aussteller vor der Veranstaltung zu begleichen ist.

§ 10 Pflichten des Ausstellers

1. Der Aussteller ist verpflichtet, während der gesamten Veranstaltungszeit den Stand zu belegen und mit Personal zu besetzen. Ein Abbau des Standes vor Beginn der offiziellen Abbauzeit am letzten Veranstaltungstag ist nicht zulässig. Der Aussteller ist darüber hinaus verpflichtet, seine Ausstellungsfläche bis zum Ende der Abbauzeit vollständig zu beräumen und zu reinigen. Andernfalls ist die Leipziger Messe berechtigt, auf Kosten des Ausstellers die Ausstellungsfläche zu beräumen und zu reinigen.
2. Die Obhutspflicht für den Stand und die Exponate sowie die Gewährleistung der brandschutztechnischen Sicherheit obliegen dem Aussteller.
3. Das Betreiben von Lautsprecher und Musikanlagen sowie Video- und Lichtbildvorführungen am Ausstellerstand ist nur nach vorheriger ausdrücklicher Zustimmung der Leipziger Messe gestattet.

4. Werden eigene Dekorationen verwendet, müssen sie nachweisbar schwerentflammbar nach DIN 4102 sein.

§ 11 Haftung

1. Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch seine Beteiligung der Leipziger Messe entstehen. Seinem eigenen Verschulden steht das seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen gleich.
2. Die Leipziger Messe haftet nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die Leipziger Messe nur, soweit wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt werden und nur für Schäden, die vertragstypisch und vorhersehbar sind. Die Haftung für Personenschäden und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
3. Die Leipziger Messe übernimmt keine Obhutspflicht für Güter am Stand und dessen Einrichtungen und schließt insoweit jede Haftung für Schäden und Abhandenkommen aus.
4. Die Leipziger Messe ist berechtigt, von der Durchführung der Veranstaltung nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Veranstaltungsteilnehmer Abstand zu nehmen, wenn die wirtschaftliche Tragfähigkeit nicht erreichbar ist oder der Anmeldestand erkennen lässt, dass der mit der Veranstaltung angestrebte Branchenüberblick nicht gewährleistet ist. Mit der Absage entfallen die wechselseitigen Leistungsverpflichtungen der Vertragspartner. Die Leipziger Messe ist verpflichtet, bereits geleistete Zahlungen des Ausstellers zurückzuerstatten, soweit die bezahlte Leistung, zum Zeitpunkt der Absage noch nicht erbracht worden ist.
5. Die Leipziger Messe ist berechtigt, die Veranstaltung in begründeten Ausnahmesituationen zeitlich und / oder örtlich zu verlegen, zu verkürzen, abubrechen, vorübergehend zu unterbrechen, teilweise zu schließen oder abzusagen.

§ 11 Gewerblicher Rechtsschutz

Der Schutz von Erfindungen, Mustern und Marken auf Messen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland. Ein besonderer Messeschutz besteht nicht. Patentanmeldungen sollten vor Veranstaltungsbeginn beim Patentamt eingereicht werden.

§ 12 Rechteeinräumung

Der Aussteller räumt der Leipziger Messe räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränktes, unwiderrufliches, auf Dritte übertragbares, nicht exklusives, unentgeltliches Nutzungsrecht an den eingestellten digitalen Inhalten ein. Die Leipziger Messe ist jederzeit berechtigt, die Inhalte zu verwenden, zu bearbeiten und zu verwerten. Das schließt insbesondere das Vervielfältigungsrecht, das Verbreitungsrecht und das Recht der öffentlichen Wiedergabe, insbesondere das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung mit ein.

§ 13 Datenschutz

Beim Aussteller erhobene oder von diesem übermittelten personenbezogenen Daten können für die Erfüllung der Geschäftszwecke der Leipziger Messe im Rahmen der gesetzlichen Datenschutzregelungen verwendet werden. Die Leipziger Messe und die mit ihr verbundenen Unternehmen sind zudem berechtigt, diese personenbezogenen Daten zu verwenden, um regelmäßig über Leistungen der Leipziger Messe und der mit ihr verbundenen Unternehmen per Brief, E-Mail, Telefon oder Telefax zu informieren.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Alle Vereinbarungen und Sonderregelungen bedürfen mindestens der textlichen Bestätigung durch die Leipziger Messe.
2. Die Leipziger Messe übt im gesamten Ausstellungsbereich für die Aufbau-, Lauf- und Abbauzeit der Veranstaltung das Hausrecht im IWU aus.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Teilnahmebedingungen im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.
4. Gerichtsstand für alle gegenseitigen Verpflichtungen, einschließlich sämtlicher Zahlungsverpflichtungen ist Leipzig.